

Nachdem die Verwaltungsbeschwerde erfolglos blieb, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er folgende Rügen erhebt:

- Verstoß gegen das Statut, insbesondere die Artikel 25 Absatz 2, 62 Absatz 3 und 85, Artikel 1 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts und Artikel 46 des Anhangs VIII des Statuts;
- Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze wie des Grundsatzes einer ordnungsgemäßen Verwaltung, des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Grundsätze, die die Anstellungsbehörde verpflichteten, eine Entscheidung aus zutreffenden Gründen, die nicht mit einem sachlichen oder rechtlichen Fehler behaftet seien, zu erlassen.

Klage der Rica Foods (Free Zone) N.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. September 2001

(Rechtssache T-211/01)

(2001/C 317/65)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Rica Foods (Free Zone) N.V. mit Sitz in Oranjestad (Aruba), hat am 17. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Gerard van der Wal, Den Haag (Niederlande).

Die Klägerin beantragt,

- 1) die Verordnung Nr. 1325/2001 für nichtig zu erklären;
- 2) festzustellen, dass die Gemeinschaft für den Schaden haftet, der der Klägerin dadurch entstanden ist, dass seit dem 1. Juli 2000 die Einfuhr der in der Verordnung Nr. 1325/2001 aufgeführten Erzeugnisse als Folge dieser Verordnung verhindert oder beschränkt wird, ferner anzuordnen, dass sich die Parteien über den Umfang des Schadens der Klägerin zu einigen haben und dass in Ermangelung einer Einigung hierüber das Verfahren innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zur Feststellung des Umfangs des Schadens fortgesetzt wird, hilfsweise die Gemeinschaft zum Ersatz des vorläufig bezifferten und noch zu beziffernden Schadens zu verurteilen, weiter hilfsweise die Gemeinschaft zur Zahlung einer vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom Datum dieser Klageschrift bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung zu verurteilen;

- 3) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin erzeugt in Aruba Zucker und Zucker-/Kakaomischungen. Aruba ist Teil der Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG). Zucker und Zucker-/Kakaomischungen, die von der Klägerin erzeugt werden, erhalten nach der EG/ÜLG und AKP/ÜLG-Ursprungskumulierung ÜLG-Ursprung und können abgabefrei in die EG eingeführt werden.

Durch die Verordnung Nr. 1325/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1476/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001⁽²⁾, wurde jedoch eine Quote von 4 848 t Zucker für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember 2001 eingeführt.

Die Klägerin führt zur Begründung ihrer Klage an, dass die angefochtene Verordnung gegen Artikel 109 des ÜLG-Beschlusses verstoße. Die Kommission stütze sich in ihren Erwägungen betreffend den Erlass der entsprechenden Schutzmaßnahme auf unrichtige Tatsachen. So seien beispielsweise die Störungen, auf die die Kommission sich berufe, keine Störungen im Sinne von Artikel 109 des ÜLG-Beschlusses. Die Kommission habe ferner nicht den Kausalzusammenhang zwischen diesen Störungen und der Verschlechterung der Lage eines Sektors der Wirtschaft in der Gemeinschaft dargetan. Außerdem habe die Einfuhr von Zucker und Zucker-/Kakaomischungen aus den ÜLG keinen Einfluss auf diese Störungen.

Ferner rügt die Klägerin einen Verstoß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und einen Verstoß gegen die Artikel 3 und 182 bis 184 EG-Vertrag. Die angefochtene Verordnung berücksichtige nämlich nicht die Vorzugsstellung, die diese Artikel den ÜLG einräumten.

Die Klägerin erhebt ferner die Rüge der Rechtswidrigkeit gegen die Verordnung Nr. 2553/97, auf die die angefochtene Verordnung verweist. Schließlich rügt die Klägerin einen Befugnismissbrauch durch die Kommission und die fehlende Begründung der angefochtenen Verordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckerssektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001 (ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 57).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1476/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 betreffend die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von zucker- und kakaohaltigen Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001 (ABl. L 195 vom 19.7.2001, S. 29).